

# **Tischtennis Team Bochum e.V.**

- Mitglied des Westdeutschen Tischtennis Verbandes -

## **Vereinssatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Tischtennis Team Bochum e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum und trägt seit seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum (Registerblatt VR 3670) am 13.05.2005 den Namenszusatz e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tischtennissports, hier insbesondere durch die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an diese Sportart. Dies soll erreicht werden durch Training und der Teilnahme an Punktspielen und anderen sportlichen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder die Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate, bei Jugendlichen unter 18 Jahren 1 Monat, jeweils zum Monatsende.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Bei einem Ausschluss verfallen die Beitragsschulden nicht.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich im Voraus fällig.

Über Zahlungsmodalitäten und Kontoführung entscheidet der Vorstand.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an.

(2) Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Wählbar sind Mitglieder vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an.

(4) Stimmberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben und keine Rückstände bei der Beitragszahlung aufweisen.

## **§ 7 Maßregelungen**

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Verweis

b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§ 8 Rechtsmittel**

(1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist ein Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheides gerechnet- bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Das Amt des Vorsitzenden kann nicht mit dem Amt des Stellvertreters oder des Kassierers in einer Person vereinigt werden.

(3) Der Vorstand im Sinne des ' 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer. Er vertritt den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich und ist gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung hat zumindest im Abstand von 2 Jahren stattzufinden.

(3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

(4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einzuberufen.

(5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin in schriftlich begründeter Form beim Vorstand beantragt. Dringlichkeitsanträge müssen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Kassenprüfung**

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Eine Kontrolle der Kasse ist jederzeit zulässig. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bochum zur Weitergabe an einen dem WTTV angeschlossenen gemeinnützigen Verein (ggf. Vereine) innerhalb des Kreises Bochum.

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 28.05.2009 durch alle anwesenden Mitglieder beschlossen und verabschiedet worden. Sie ändert die auf der Gründerversammlung vom 07.06.2004 beschlossene und verabschiedete Satzung ab und ersetzt diese.

Satzungsänderung betreffend ' 10 Abs. 3 wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.05.2011 einstimmig beschlossen.